

Merkblatt

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Tiefgaragen mit wasserdurchlässigem Bodenbelag

Grundvoraussetzungen

Die wasserdurchlässige Ausführung von Tiefgaragenböden ist generell nur dann möglich, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es dürfen sich nachweislich keine Verunreinigungen (zum Beispiel Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen) im Boden befinden. Eine Versickerung durch verunreinigte Bodenschichten ist nicht zulässig.
2. Der Abstand zwischen dem höchsten Grundwasserstand (HW 1940) und der Oberkante des Flächenbelags muss mindestens 1 m betragen. (*Hinweis: In München wurden lokal auch Grundwasserstände über dem HW 1940 gemessen.*)
3. Das Vorhaben muss außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegen. Im Wasserschutzgebiet sind flüssigkeitsdurchlässige Tiefgaragenböden nicht möglich.

Kriterien für die Wahl des Bodenbelags

Bei Erfüllung dieser drei Grundvoraussetzungen ist für die Ausführung der Böden die Größe und Nutzung der Tiefgarage ausschlaggebend:

<u>Anzahl Stellplätze oder Fahrzeugwechsel</u>	<u>Bodenbelag</u>
bis zu 100 Stellplätze oder maximal 300 Kfz / 24 h (Ø 3 Kfz / Tag und Stellplatz)	Durchlässiger Bodenbelag <u>ohne</u> Eignungsnachweis (zum Beispiel Pflaster)
bis zu 400 Stellplätze oder maximal 5.000 Kfz / 24 h (Ø 12 Kfz / Tag und Stellplatz)	Durchlässiger Bodenbelag <u>mit</u> Eignungsnachweis (sogenannte abwasserbehandelnde Flächenbeläge)
mehr als 400 Stellplätze oder mehr als 5.000 Kfz / 24 h	Undurchlässiger Flächenbelag und geregelt Entwässerung

Weitere Ausführungshinweise

- Durchlässige Bodenbeläge mit Eignungsnachweis müssen entsprechend den Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet werden. Der ordnungsgemäße Einbau des Flächenbelages ist durch einen Bausachverständigen zu dokumentieren. Das Gutachten des Sachverständigen ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht (RKU-IV-13) und der Lokalbaukommission (HA IV) vor Inbetriebnahme der Tiefgarage unaufgefordert vorzulegen.
- Flüssigkeitsundurchlässige Teilbereiche einer ansonsten durchlässig ausgeführten Tiefgarage müssen gefällemäßig so abgegrenzt sein, dass Wasser nicht in den durchlässigen Bereich ablaufen kann.
- Das Ableiten von in einer Tiefgarage anfallendem Schlepptwasser in Versickerungsanlagen ist nicht zulässig.
- Tiefgaragen, in denen lediglich die Stellflächen durchlässig und die Zufahrten undurchlässig mit einer entsprechenden Ableitung (eventuell auch Verdunstungsrinnen) ausgeführt sind, sind ein Sonderfall und unterliegen keiner Einschränkung der maximalen Stellplatzzahl.